

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Postanschrift: Tageblatt Riesa.  
General Nr. 20.

Postleitzahl: Leipzig 21008.  
Glocke Riesa Nr. 32.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 112.

Donnerstag, 16. Mai 1918, abends.

71. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Zeitung frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Geschäftes an bestimmten Tagen und Ständen wird nicht übernommen. Preis für die 43 von drei Wochentagsseiten (7 Silben) 20 Pf., Preis für 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gewähr für gleichzeitige Nachverteilung und Vermittlungssgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Vermülliger Absatz erlischt, wenn der Vertrag verfällt, durch Strafe eingesetzt werden muss oder der Auftraggeber in Konkurrenz gerät. Abholung und Erfüllungsort: Riesa. Verzehrtägliche Unterhaltungsbeiträge „Fröhlicher an der Elbe“. — In Halle höhere Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Erschütterungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Vertriebseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Absicherung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Reichsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Aussführungsverordnung

zur Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. März 1918 über den Absatz von Obstwein.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 71 v. 23. 3. 1918.)

Für das Gebiet des Königreichs Sachsen wird in Ausführung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. März 1918 über den Absatz von Obstwein, auf die im übrigen Bezug genommen wird, und unter Abänderung der Vorschriften dieser Bekanntmachung unter § 1 IV mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgendes angeordnet:

### § 1.

Bei der Abgabe von Obstwein in Gastwirtschaften dürfen für die hierunter verzeichneten Obstweine (auch Ribaberwein) des Jahrgangs 1917 folgende Preise nicht überschritten werden:

Apfelsaft	{ je 1 l offener oder in offenen Flaschen	M.
Birnenwein	{ und je 0,7 l in geschlossenen Flaschen	1,85
Apfel- u. Birnen gemischt	-	1,70
Heidelbeerwein	-	1,80
Johannisbeerwein	-	2,70
Stachelbeerwein	-	3,15
Brombeerwein	-	
Kirschwein	-	3,30
Himbeerwein	-	
Erdbeerwein	-	3,60
Rhabarberwein	-	1,65

Beim Verkauf in kleineren als 0,7 Liter fassenden Flaschen müssen die Preise dem Flascheninhalt entsprechend ermäßigt werden. Dabei darf der Preis auf 5 Pf. nach oben abgerundet werden.

### § 2.

Zur Widerabhandlung gegen diese Verordnung werden gemäß § 9 der Verordnung über die Bekanntmachung von Gemüse und Obst vom 23. 3. 1918 in Verbindung mit § 6 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst v. 18. 3. 18 über den Absatz von Obstwein bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, am 13. Mai 1918.

Ministerium des Innern.

548 b UBB VIII  
2185

## Schwarzarbeiterzulage an die in der Landwirtschaft beschäftigten Personen.

Die Gewährung der Brotzulage für Schwarzarbeiter an die in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Arbeitnehmerinnen, sowie an die Selbstversorger ist, nachdem die Feldbearbeitung in der Hauptfache beendet ist, vom 20. Mai d. J. ab bis auf weiteres einzustellen.

Über den Zeitpunkt der Wiedergewährung der Brotzulage für die Dauer der Gewerke ergeht noch weitere Bekanntmachung.

Großenhain, am 16. Mai 1918.

587 a L Der Kommunalverband.

## Saatwissen.

Der Kommunalverband hat noch eine nicht allzu große Menge Saatwiesen zur Verfügung gestellt bekommen.

Bestellungen hierauf sind bis spätestens den 21. laufenden Monats, abends hierher einzureichen.

Die Ablieferung erfolgt genseitig verhältnismäßig.

Großenhain, am 16. Mai 1918.

593 a L Der Kommunalverband.

## Verteilung des Zwirnes.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 14. März 1918 — 58 a K — wird bekanntgegeben, dass

Freitag, den 17. Mai 1918

mit der Verteilung des Zwirnes begonnen werden kann.

### L. Verteilung auf die Verbraucher.

Nach dem aufgestellten Verteilungsplan entfallen auf jeden Verbraucher 40 Meter. Die Abholung muss in dem Geschäft erfolgen, in dem man sich in die Kundenliste eingetragen hat. Hierbei ist die Zwirnart vorgulegen; die Abgabe darf nur gegen Abgabe der Nummer 1 der Zwirnmarken erfolgen. Die Geschäftsinhaber haben diesen Abschnitt abzutrennen und an vergleichen, ob die Zahl der abgegebenen Zwirnmarken Nr. 1 mit der in der Kundenliste angegebenen Personenzahl übereinstimmt. Die abgegebenen Zwirnmarken Nr. 1 sind gut verpackt und auf der Außenfläche der Umhüllung mit Namen oder Stempel des Geschäfts zu versehen.

bis spätestens 15. Juni 1918

an die Königliche Amtshauptmannschaft — Bekleidungsstelle — abzuliefern.

Da die für das 1. Quartaljahr zur Verteilung kommenden Baumwollmischäden nur in Stoffen zu 200 Meter geliefert werden sind, so kann die Verteilung, um hierbei alle Familien und auch Einzelverbraucher berücksichtigen zu können, nicht anders erfolgen, als dass sich die Kunden eines Geschäfts so zusammenzuschließen, dass sie 1 oder 2 oder 3 Stoffen

jedes Schiedsgericht in Bukarest geschlichtet werden. Die Interessen Deutschlands sind hierzu gut gewahrt.

Nach der Rückkehr Kaiser Karls nach Wien hat zwischen ihm und Kaiser Wilhelm ein Telegrammwechsel stattgefunden. Im Telegramm Kaiser Karls heißt es: Hochbefriedigt über unsere einverständliche Aussprache rufe ich die von Hergen und in treuer Freundschaft auf baldiges Wiedersehen zu. Kaiser Wilhelm antwortete: Ich freue mich herzlich, dass Du von Deinem kleinen Besuch so bestrebt bist. Auch mir war es eine große Freude, Dich getroffen und in unseren eingehenden Besprechungen aufs neue unsere volle Übereinstimmung für die uns leitenden Ziele festgestellt zu haben. Ihre Verwirklichung wird unseren Freuden großen Segen bringen.

„Die Großerungspolitik des Herrn Poincaré“ bestellt sich ein Artikel der „Nord. Allgem. Zeitg.“, worin von einem Brief des französischen Präsidenten an den Präsidenten Sigismund von Parma die Rede ist. In dem Brief begehrte Poincaré die Rückgabe Elsass-Lothringens als ungerecht und verlangt die Wiederherstellung der Grenze von 1814 und das linke Rheinufer, d. h. er stellt sich wohl auf den Boden der mit dem zaristischen Russland geschlossenen Verträge. Auch soll er dem Präsidenten Wilson den Wechsel verhindern und auch Kreuzstift und die belgische Regierung vollständig in Unkenntnis über die wichtigen Vorgänge gelassen haben.

Strassenkampf in Moskau. Reuter meldet aus Petersburg: Ein Kampf zwischen Polizeiern und Anarchisten hat Sonnabend in Moskau begonnen. Die Sowjettruppen umzingelten die Gebäude der Anarchisten, darunter ihr Hauptquartier, den früheren Kaufmannischen Club, auf dem eine große schwarze Fahne mit der Aufschrift „Anarchie“ wehte. Die Anarchisten lebten die Übergabe ab und verteidigten sich mit Gewehren, Panzerwagen und Handgranaten. Heftliche Kämpfe fanden in anderen Straßen statt.

Die sogenannten anarchistischen Föderalisten zogen nach halbstündiger Belagerung die weiße Flagge auf. Die beiderseitigen Verluste sind bisher noch nicht bekannt. Beim Kreis, dem Sitz des Volkskommissars, sind viele Geschüsse aufgetreten. Sonntag mittag dauerte der Kampf noch an.

Zur Frage der japanischen Intervention. „Times“ meldet aus Tokio, dass Delegierte von Japanern, die in Sibirien ansässig sind, sich nach Tokio begeben haben, um der japanischen Regierung über die Lage in Sibirien Bericht zu erstatten. Sie sind der Ansicht, dass man den Dingen nicht länger ihren Lauf lassen dürfe. In einem anderen Telegramm aus Tokio wird der „Times“ berichtet, dass Marquis Goto in einer Rede über die sibirische Frage auf einer Parteiversammlung der Kientai-Kai-Partei in Nagoya erklärt, dass die japanischen Interessen in erster Linie berücksichtigt werden müssten. Die Politik Japans dürfe nicht durch die Wünsche anderer Länder beeinflusst werden; ec